

Strategie zur Unterbringung geflüchteter Menschen

1. Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Rechtlicher Rahmen:

Die Kommune ist im Rahmen der Einhaltung asylrechtlicher und ordnungsrechtlicher Vorgaben zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (§ 1 FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Dieser Unterbringungsverpflichtung kann die Verwaltung nur in angemessener Weise nachkommen, wenn sie stetig eine ausreichende Anzahl an Unterbringungsplätzen vorhält, um auf einen unerwarteten Anstieg an unterzubringenden Geflüchteten vorbereitet zu sein.

Der Bedarf für geflüchtete Menschen, die es in Bergisch Gladbach unterzubringen gilt, richtet sich nach den zwei maßgeblichen Zuweisungsquoten.

1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete): Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Geflüchteten nach Deutschland zu betrachten ist.

2. Verteilquote Wohnsitzauflage:

Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Sie spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wider und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

Personen, die aufgrund der Wohnsitzauflage zugewiesen werden, müssen mindestens für 3 Jahre in Bergisch Gladbach verbleiben.

Die Zuweisungen durch die Bezirksregierung erfolgen kurzfristig, in der Regel 1-3 Wochen vor Eintreffen der jeweiligen Personen.

2. Zielgruppe der Unterbringung

In den dauerhaften Unterkünften werden Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Schutzberechtigte untergebracht, wobei Familien mit Kindern, alleinstehende Frauen, Menschen mit Behinderung und Personen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen besondere Berücksichtigung finden.

3. Unterbringungsformen

Zur Deckung unterschiedlicher Bedarfe werden folgende Unterkunftsformen vorgesehen:

3.1 Erste Anlaufstelle zur kurzfristigen Unterbringung (3 – 4 Monate) mit einfachster

Ausstattung (HLH). Die Unterbringung erfolgt in Kabinen mit jeweils drei Trennwänden und einer zur Halle hin durch einen Vorhang abgegrenzten offenen Seite (Box in Raum). Jede Kabine ist mit sechs Betten ausgestattet. Die sanitären Einrichtungen stehen allen Bewohner:innen gemeinschaftlich zur Verfügung und sind nach Geschlechtern getrennt. Die Verpflegung der untergebrachten Personen wird durch den Betreiber sichergestellt. Eigene Kochmöglichkeiten bzw. individuelle Küchenbereiche sind nicht vorhanden.

3.2 Gemeinschaftsunterkünfte zur dauerhaften Unterbringung mit Mehrbettzimmern oder kleinen Wohneinheiten (WG ähnlich) sowie einem eigenen Sanitär- und Küchenbereich pro Wohneinheit (Borngasse, Senefelderstraße, Gladbacher Straße, RSS).

3.3 Dezentrale Unterbringung (dauerhaft Unterbringung) in Wohnungen im Stadtgebiet (z.B.: RBS (Märchensiedlung) und weitere private Kleinobjekte im gesamten Stadtgebiet).

4. Mindeststandards

Gesetzlich verbindliche Vorgaben zu Mindeststandards in Unterkünften bestehen in diesem Zusammenhang nicht. Die Ausgestaltung erfolgt jedoch in Anlehnung an die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stand: April 2021) sowie unter Berücksichtigung des Erlasses zur Unterbringung von (ukrainischen) Flüchtlingen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2022. Daraus haben die zuständigen Fachabteilungen folgende Mindeststandards für Bergisch Gladbach entwickelt:

Übersicht an die Anforderungen für Flüchtlingsunterkünfte				
Sanitäranlagen	Gemeinschaftsküchen	Waschküchen	Gemeinschaftsräume	m² pro Person
Gemeinschaftlich genutzte Wasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten nach Geschlechtern getrennt einzurichten. 1 Waschbecken je 5 Personen. 1 Duschplatz je 10 Personen. 1 Toilettenplatz je 10 Personen.	Je angefangene 7 Personen ein Herd (4Platten) mit Backofen. Je angefangenen 7 Personen eine Küchenspüle mit Geschirrablage.	Je angefangene 10 Personen eine Waschmaschine Je 10 Personen einen Trockner oder ein separater Trockenraum in ausreichender Größe und Ausstattung.	Wenn keine oder nur teilweise abgetrennte Wohneinheiten, sind ausreichende Gemeinschaftsräume bereitzustellen.	6m²

Abweichungen von den gegebenen Mindeststandards erfolgen immer dann, wenn begründete Einzelfälle vorliegen, bei denen andere Standards gelten müssen - z.B. barrierefreie Wohnungen oder barrierearme Sanitäranlagen.

5. *Betrieb und Organisation*

1. Externe Leistungserbringung

Der Betrieb einzelner Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt durch beauftragte Dritte (u. a. Deutsches Rotes Kreuz).

Die Leistungserbringung umfasst insbesondere:

- die Organisation der Essensversorgung (nur HLH),
- den Einsatz von Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bei Bedarf,
- die Sicherstellung der sozialen sowie alltagspraktischen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Bewachung der Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt bedarfsorientiert durch beauftragte Sicherheitsdienstleister. Diese beinhaltet insbesondere:

- die Durchführung von Zugangskontrollen,
- die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung sowie
- die Wahrnehmung sicherheitsrelevanter Aufgaben im Objektbereich.

2. Städtisches Personal

2.1 Hausmeisterdienste

Die Hausmeister sind zuständig für:

- die Sicherstellung der Instandhaltung und Funktionsfähigkeit der Unterkünfte,
- die Erfassung und Weiterleitung der Schadensmeldungen,
- die Unterstützung der sozialarbeiterischen Tätigkeit vor Ort.

2.2 Ingenieure und Architekten

- Ingenieur:innen und Architekt:innen begleiten vollumfänglich sämtliche Maßnahmen, von komplexen Neubauprojekten bis hin zu umfassenden Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten.

2.3 Objektmanager

- Objektmanager:innen tragen die Verantwortung für die ganzheitliche operative Betreuung der Objekte, sowie der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und langfristigen Werterhaltung in Abstimmung mit den Ingenieur:innen und Architekt:innen und den Hausmeistern.

2.4 Sozialarbeiterische Betreuung

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sprechstunden vor Ort

Es werden regelmäßige Sprechstunden in den Unterkünften durchgeführt. Die Termine sind den Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt.

Die Sprechstunden finden in der Regel wöchentlich bzw. im zweiwöchentlichen Turnus statt und dienen der Klärung individueller Anliegen, insbesondere in den Bereichen:

- Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter),

- zwischenmenschliche Konflikte innerhalb der Unterkunft,
- Wohnungsangelegenheiten sowie
- ausländerrechtliche Fragestellungen.

b) Begleitung von Umzügen

Bei Umzügen, insbesondere bei:

- Maßnahmen mit mehreren betroffenen Personen oder
- konfliktbehafteten bzw. unfreiwilligen Umsetzungen erfolgt eine Begleitung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Zusammenarbeit mit den Hausmeisterdiensten. Bei verweigerter Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner wird bei Bedarf das Ordnungsamt hinzugezogen.

c) Anlassbezogene Einsätze (spontane Vor-Ort-Termine)

Neben den planbaren Einsätzen erfolgen anlassbezogene Vor-Ort-Termine, insbesondere bei:

- Konfliktsituationen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Verstößen gegen die Belegungsregelungen (z. B. unerlaubte Übernachtungen),
- erforderlichen kurzfristigen Begehungen aufgrund technischer oder baulicher Schäden.

Diese Einsätze erfolgen durchschnittlich zwei- bis dreimal monatlich und werden regelmäßig im Zusammenwirken mit den Hausmeisterdiensten durchgeführt (Vier-Augen-Prinzip).

d) Unangekündigte Kontrollen

In begründeten Einzelfällen werden gemeinsam mit den Hausmeisterdiensten unangekündigte Zimmerkontrollen durchgeführt. Diese erfolgen insbesondere bei:

- Verdacht auf nicht genehmigte dauerhafte Nutzung durch nicht gemeldete Personen sowie
- Anhaltspunkten dafür, dass gemeldete Bewohnerinnen und Bewohner die Unterkunft tatsächlich nicht mehr nutzen.
- Ziel ist die Überprüfung der tatsächlichen Belegung sowie die Sicherstellung ordnungsrechtlicher und melderechtlicher Anforderungen (insbesondere Abmeldung von Amts wegen).

6. Schutz- und Sicherheitskonzepte

Bestandteil der Baugenehmigung ist das Brandschutzkonzept. Ein Brandschutzplan als Visualisierungsplan steht im Kontext des Brandschutznachweises, aus dem in Folge der Flucht- und Rettungsplan gemäß DIN ISO 23601 erstellt wird. Dieser wird der Einrichtung vorgelegt und nach Sachverständigenabnahme entsprechend umgesetzt.

Das mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erarbeitete Schutzkonzept Kinderschutz wird durch die Mitarbeitenden des Betreibers und das städtische Personal umgesetzt. Ferner werden die Mitarbeitenden des Betreibers und die städtischen Mitarbeitenden angehalten, dass Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LGSK NRW) zu befolgen.

7. Gesamtentwicklung von 2020 – Q1/2026

Die Anzahl der unterzubringenden Geflüchteten ist im Betrachtungszeitraum insgesamt deutlich angestiegen. Nach einem Rückgang im Jahr 2021 (704 Personen) erfolgte ab 2022 ein kontinuierlicher Anstieg auf einen Höchststand im Jahr 2025 (1.405 Personen). Im ersten Quartal 2026 ist ein leichter Rückgang auf 1.346

Personen zu verzeichnen.

Parallel dazu wurde die Unterbringungskapazität schrittweise ausgebaut (von 940 Plätzen im Jahr 2020 auf 1.654 Plätze im Jahr 2025; Q1/2026: 1.644 Plätze).

Übersicht Geflüchtete im Zusammenhang mit Unterkunftskapazitäten 2020 → Q1/2026

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Q1/2026
Anzahl Geflüchtete	792	704	1116	1224	1375	1405	1346
Erfüllungsquote FLÜAG in Prozent	95,96	107,02	99,83	94,76	93,17	89,52	90,1
Erfüllungsquote FLÜAG in Personen	-13	18	-3	-93	-125	-198	-185
Erfüllungsquote Wohnsitzauflage in Prozent	106,92	103,36	98,38	51,54	61,25	69,98	69,47
Erfüllungsquote Wohnsitzauflage in Personen	82	42	-22	-426	-356	-243	-234
Kapazität in Plätzen inkl. Erstaufnahmezentrum (HLH)	940	784	1309	1397	1514	1654	1644

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Q1/2026
Anzahl Geflüchtete	792	704	1116	1224	1375	1405	1346
Erfüllungsquote FLÜAG in Personen	-13	18	-3	-93	-125	-198	-185
Erfüllungsquote Wohnsitzauflage in Personen	82	42	-22	-426	-356	-243	-234
Kapazität in Plätzen	940	784	1309	1397	1514	1654	1644
Theoretisch verfügbare Plätze ohne Erfüllungsquote	148	80	193	173	139	249	298
Theoretisch verfügbare Plätze ohne Erfüllungsquote in Prozent	15,7	10,2	14,7	12,4	9,2	15,1	18,1
Gesamt Unter-/Übererfüllung	69	60	-25	-519	-481	-441	-419
Theoretisch verfügbare Plätze mit Erfüllungsquote	217	140	168	-346	-342	-192	-121
Theoretisch verfügbare Plätze mit Erfüllungsquote in Prozent	23,1	17,9	12,8	-24,8	-22,6	-11,6	-7,4

(Abb. 1 Übersicht Geflüchtete im Zusammenhang der Unterkunftskapazitäten)

Die Erfüllungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLÜAG) zeigt eine Verschlechterung im Zeitverlauf:
2020–2022: weitgehend ausgeglichene bzw. leicht übererfüllte Situation (zwischen ca. 96 % und 107 %),

ab 2023: deutliche Unterschreitung der Soll-Vorgaben

- 2023: 94,76 %
- 2024: 93,17 %
- 2025: 89,52 %
- Q1/2026: 90,1 %

In absoluten Zahlen bedeutet dies eine zunehmende Untererfüllung:

2023: – 93 Personen
2024: – 125 Personen
2025: – 198 Personen
Q1/2026: – 185 Personen

Die Erfüllungsquote im Bereich der Wohnsitzauflage weist eine noch deutlichere Verschlechterung auf:

2020–2021: Übererfüllung (über 100 %)

Ab 2022: kontinuierlicher Rückgang

2023: starker Einbruch auf 51,54 %

Die Untererfüllung in absoluten Zahlen ist erheblich:

2023: – 426 Personen
2024: – 356 Personen
2025: – 243 Personen
Q1/2026: – 234 Personen

Die Datenlage zeigt, dass die vorhandenen Unterbringungskapazitäten zwar nominal

ausgebaut wurden, jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verteilmechanismen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Anforderungen vollständig zu erfüllen. Es besteht weiterhin ein struktureller Anpassungsbedarf hinsichtlich der Kapazität.

Veränderungen bis 2030:

Im Zeitraum bis 2030 ist bereits heute absehbar, dass Unterkünfte zur dauerhaften Unterbringung aufgegeben werden (insgesamt 302 Plätze), aufgrund externer Einflussfaktoren (Kündigungen/ Auslauf von Pachtverträgen). Dieses entspricht ca. 27% der gesamten dauerhaften Unterkünfte (Gesamtkapazität: 1.504 Plätze Stand 03/2026)

150 weitere Plätze stehen für die kurzfristige Unterbringung zur Verfügung (Hermann-Löns-Hallen als erste Anlaufstelle).

Übersicht dauerhafte Unterkünfte 2026 → 2030 Veränderungen

Objekte	Q1/2026	2027	2028	2029	2030
Carpark	300	300	250	100	0
HLH Dauerhaft	0	0	0	0	0
Märchensiedlung RBS	155	155	105	105	55
Sennefelderstr.	140	140	140	140	140
Stadthaus	0	0	0	0	0
Bensbergerstr.	62	62	62	62	62
Borngasse	68	68	68	68	68
Platzer Höhenweg	65	65	65	65	65
Richard-Seiffert-Str.	90	90	90	90	90
Altenberger Domstr.	25	25	25	25	25
An der Gohrsmühle	30	30	30	30	30
Buchenallee	32	55	55	55	55
Forststr.	24	0	0	0	0
Gieselbertstr.	25	25	25	25	25
Hauptstr. 372	0	90	90	90	90
Hauptstr. 368	20	20	20	20	20
Reginharstr.	30	20	20	20	20
Straßen 14 Hotel Hamm	30	30	30	30	30
Töpferweg	25	25	25	25	25
Diverse Kleine Objekte	383	383	383	383	383
Ist-Bestand an Plätzen, projiziert	1504	1583	1483	1333	1183

(Abb. 2 Übersicht dauerhafte Unterkünfte)

Die Übersicht stellt die prognostizierte Entwicklung der dauerhaften Unterbringungskapazitäten im Zeitraum 2026 bis 2030 dar. Unterschieden wird zwischen:

dem tatsächlichen Bedarf ohne Berücksichtigung bestehender Untererfüllung
sowie

dem Zuweisungsbedarf unter Einbeziehung einer bereits bestehenden Unterdeckung (419 Personen, Stand Q1/2026).

OHNE Untererfüllungsquote:

Der rechnerische Bedarf an Unterbringungsplätzen wird über den gesamten Zeitraum konstant mit **1.504 Plätzen** angesetzt.

Dem gegenüber steht ein rückläufiger Ist-Bestand an Plätzen:

2026: 1.504 Plätze (ausgeglichen)
2027: 1.602 Plätze (Überdeckung von + 98)
2028: 1.502 Plätze (nahezu ausgeglichen, – 2)
2029: 1.352 Plätze (Unterdeckung von – 152)
2030: 1.202 Plätze (Unterdeckung von – 302)

Bis einschließlich 2027 ist die Versorgung rechnerisch gesichert bzw. überdeckt. Ab 2028 setzt eine strukturelle Unterdeckung ein, die sich bis 2030 deutlich verstärkt.

MIT Untererfüllungsquote:

Unter Einbeziehung der bereits bestehenden Untererfüllung von **419 Personen** ergibt sich ein erhöhter, ebenfalls konstant angenommener Bedarf von **1.923 Plätzen**.

Dem gegenüber steht derselbe prognostizierte Kapazitätsbestand wie oben.

Hieraus resultiert durchgehend eine erhebliche Unterdeckung:

2026: – 419 Plätze
2027: – 321 Plätze
2028: – 421 Plätze
2029: – 571 Plätze
2030: – 721 Plätze

Es besteht über den gesamten Zeitraum hinweg eine signifikante strukturelle Unterversorgung. Eine zwischenzeitliche leichte Entspannung im Jahr 2027 ist ausschließlich auf eine temporär erhöhte Kapazität zurückzuführen, nicht auf eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation.

Die vorliegenden Projektionen verdeutlichen einen erheblichen strukturellen Handlungsbedarf. Insbesondere unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Untererfüllung ist die vorhandene sowie geplante Kapazitätsentwicklung nicht ausreichend, um den Bedarf mittelfristig zu decken. Ohne gegensteuernde Maßnahmen ist bis 2030 von einer deutlichen weiteren Verschärfung der Unterbringungssituation auszugehen.

Problematisch ist in dem Kontext der beiden Projektionen, dass externe, geopolitische Faktoren die Zahl der Geflüchteten in die eine, wie in die andere Richtung nachhaltig beeinflussen können. So kann ein mögliches Ende des Ukraine-Kriegs oder eine Stabilisierung der Lage in Syrien sich deutlich positiv auf die Zahl der unterzubringenden Menschen auswirken, andererseits sind nicht vorhersehbare Konflikte, eine Ausweitung der Krise in Nahost oder innereuropäische Veränderungen bei der Asylpolitik Faktoren, die sich negativ auswirken können. Derartige Entwicklungen vorauszusagen, ist nicht möglich.

Übersicht dauerhafte Unterkünfte 2026 → 2030

Tatsächlicher Bedarf	2026	2027	2028	2029	2030
ohne Untererfüllung					
Projekzierter Bedarf an Plätzen	1504	1504	1504	1504	1504
Ist-Bestand an Plätzen	1504	1602	1502	1352	1202
Differenz an Plätzen	0	98	-2	-152	-302

Zuweisungs Bedarf	2026	2027	2028	2029	2030
Inkl. Untererfüllung 419 Personen Stand Q1/2026					
Projekzierter Bedarf an Plätzen	1923	1923	1923	1923	1923
Ist-Bestand an Plätzen	1504	1602	1502	1352	1202
Differenz an Plätzen	-419	-321	-421	-571	-721

(Abb. 3 Übersicht der Zu- und Abgänge an dauerhaften Plätzen bis 2030)

Zusammenfassende Gesamtbewertung der Unterbringungssituation der dauerhaften Plätze (2020 – 2026):

Die Zahl der unterzubringenden Geflüchteten ist seit 2022 deutlich angestiegen und bewegt sich aktuell auf einem anhaltend hohen Niveau. Parallel dazu wurde die Unterbringungskapazität zwar sukzessive erweitert, jedoch nicht im gleichen Maße wie der Bedarf.

Seit dem Jahr 2023 ist eine **dauerhafte Untererfüllung der Aufnahmeverpflichtungen nach FlüAG** festzustellen. Diese Entwicklung wird durch eine besonders ausgeprägte Untererfüllung im Bereich der **Wohnsitzauflage** zusätzlich verschärft.

Trotz rechnerisch vorhandener freier Kapazitäten zeigt sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verteilmechanismen eine **faktische Unterdeckung**, die zuletzt (Q1/2026) bei rund **– 419 Plätzen** liegt.

Die Prognose zeigt eine drohende Verschärfung der Situation:

Ohne Berücksichtigung der Untererfüllung:

Bis 2027 ist die Versorgung rechnerisch gesichert.

Ab 2028 entsteht eine strukturelle Unterdeckung, die bis 2030 auf **– 302 Plätze** anwächst.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Untererfüllung:

Bereits ab 2026 liegt eine erhebliche Unterdeckung vor (**– 419 Plätze**).

Diese steigt kontinuierlich auf bis zu **– 721 Plätze im Jahr 2030** an.

Ursächlich hierfür sind:

- der fortbestehend hohe Bedarf
- eine nicht ausreichende Fortschreibung der Kapazitäten

- rückläufige Platzbestände ab 2028

Die Analyse der Grafiken zeigt übereinstimmend:

- Es besteht eine **strukturelle Diskrepanz zwischen prognostiziertem Bedarf und wirksam verfügbarer Kapazität**.
- Der bisherige Kapazitätsausbau war **nicht ausreichend**, um die Dynamik der Zuweisungen auszugleichen.
- Die Untererfüllung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem **kumulierten Nachholbedarf**, der die Situation in den Folgejahren zusätzlich belastet.
- Ohne zusätzliche Maßnahmen ist bei gleichbleibenden geopolitischen Rahmenbedingungen von einer **kontinuierlichen Verschärfung der Unterbringungssituation** auszugehen.

Die derzeitige und prognostizierte Entwicklung macht deutlich, dass ohne eine **substanzielle und zeitnahe Ausweitung der Unterbringungskapazitäten** sowie strukturelle Anpassungen in der Steuerung die gesetzlichen Aufnahmeverpflichtungen mittel- und langfristig nicht erfüllt werden können. Dies stets unter der Voraussetzung, dass sich die Zahl der Geflüchteten durch äußere Einflüsse nicht signifikant reduziert, wovon derzeit nicht ausgegangen werden kann.

Die Situation ist somit als **dauerhaft angespannt mit steigender Tendenz** zu bewerten und erfordert eine strategische Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der Unterbringungspolitik.

8. Fazit

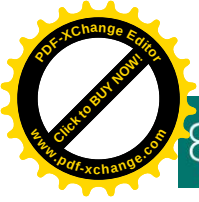
Dieses Konzept verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und soll ein „atmendes“ System (in Anlehnung an das Vokabular der Stadt Köln) etablieren. Mit einem „atmenden System“ (Mix verschiedener Unterkunftsarten mit unterschiedlichen Laufzeiten) soll eine permanente Nachsteuerung der Unterbringungsressourcen orientiert am tatsächlichen und voraussichtlichen Unterbringungsbedarf ermöglicht werden. Dieses Modell zielt darauf ab, die gesetzliche Unterbringungspflicht zu erfüllen, wirtschaftlich im Einklang mit § 75 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW [GO NRW] agieren zu können, Leerstände zu vermeiden und die Nutzung von Sporthallen zu verhindern.

Derzeit besteht ein reeller Bedarf von insgesamt **1.504 dauerhaften Unterbringungsplätzen**. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Wegfalls von **302 Plätzen bis zum Jahr 2030** ist ein entsprechender Kapazitätsausgleich durch Ersatz- bzw. Neubeschaffung sicherzustellen.

Die Hermann-Löns-Hallen sind als zentrale Kapazität einer ersten Anlaufstelle der Stadt sowie als flexibel einsetzbare „Pufferstruktur“ vorzuhalten. Ihnen kommt dabei künftig eine besondere funktionale Bedeutung zu: Sie dienen als zentrale Anlaufstelle für Zuweisungen, ermöglichen die kurzfristige Abfederung zusätzlicher Unterbringungsbedarfe zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Turnhallen, tragen zur Reduzierung kostenintensiver ad hoc Anmietungen (insbesondere von Hotelzimmern) bei und stehen darüber hinaus als Reserve für den Katastrophenfall zur Verfügung.

Erweiterungsoptionen der dauerhaften Plätze (Kapazitätsausbau) bestehen insbesondere in:

- der Erweiterung bestehender Standorte (z. B. Borngasse),
- der Errichtung temporärer Unterkünfte (z. B. Containeranlagen) auf geeigneten verfügbaren Flächen sowie



- der Anmietung externer Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Monteurswohnungen).

Reduzierungsoptionen der dauerhaften Plätze (Kapazitätsanpassung nach unten) umfassen insbesondere:

- die fortlaufende Überprüfung bestehender Mietverhältnisse kleinerer Einzelobjekte sowie
- die bedarfsorientierte Aufgabe entsprechender Standorte.